

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1055/2002 der Kommission vom 18. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

* Verordnung (EG) Nr. 1056/2002 der Kommission vom 18. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch 3

* Verordnung (EG) Nr. 1057/2002 der Kommission vom 18. Juni 2002 zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die Einführen von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft im Kontingentsjahr 2003, die im November 2002 an Handelsmessen in der Europäischen Gemeinschaft teilnehmen 4

* Verordnung (EG) Nr. 1058/2002 der Kommission vom 18. Juni 2002 zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China 7

* Verordnung (EG) Nr. 1059/2002 der Kommission vom 18. Juni 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 958/2002 9

II Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/463/EG:

* Entscheidung des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) 11

Kommission

2002/464/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Änderung der Entscheidung 97/222/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen, hinsichtlich von Argentinien, Chile und Uruguay ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2100) 16

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1055/2002 DER KOMMISSION
vom 18. Juni 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2002

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (l)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	47,2
	064	68,7
	999	58,0
0707 00 05	052	89,5
	220	143,3
	999	116,4
	052	87,3
0709 90 70	999	87,3
	388	61,0
	528	60,4
0805 50 10 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	60,7
	388	82,5
	400	113,1
	404	109,0
	508	86,4
	512	85,8
	524	64,6
	528	72,0
	720	147,5
	804	110,5
	999	96,8
	052	203,4
	999	203,4
0809 10 00 0809 20 95	052	354,1
	064	231,2
	094	300,3
	400	247,4
	999	283,3

(l) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1056/2002 DER KOMMISSION
vom 18. Juni 2002
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktororganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/2001⁽⁴⁾, ist die Beihilfe festgesetzt worden, die für zu Kasein oder Kaseinat verarbeitete Magermilch gewährt wird. Angesichts der Entwicklung des einschlägigen Marktes und des Magermilchpulvermarktes sollte diese Beihilfe erhöht werden.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 wird der Betrag „3,20 EUR“ durch den Betrag „4,86 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 279 vom 11.10.1990, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 41.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1057/2002 DER KOMMISSION
vom 18. Juni 2002

zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft im Kontingentsjahr 2003, die im November 2002 an Handelsmessen in der Europäischen Gemeinschaft teilnehmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 797/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zu den in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 aufgeführten Höchstmengen können bei Bedarf unter bestimmten Umständen zusätzliche Kontingente eröffnet werden. Der Kommission wurde ein Antrag auf Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die im Jahr 2002 stattfindenden Handelsmessen vorgelegt.
- (2) Bereits in den Vorjahren wurden im Zusammenhang mit Handelsmessen zusätzliche Kontingente für bestimmte Drittländer eröffnet.
- (3) Die zusätzlichen Kontingente können nur für Waren, die von den Ausfuhrländern auf der betreffenden Messe ausgestellt wurden, und für die in Kaufverträgen vereinbarten Mengen in Anspruch genommen werden, für die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Messe stattfindet, eine Bescheinigung ausgestellt wurde.
- (4) Um ein Überschreiten dieser zusätzlichen Kontingente zu verhindern, ist der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Messe stattfindet, aufzufordern, zum einen dafür zu sorgen, dass die Gesamtmenge in den bescheinigten Kaufverträgen diese zusätzlichen Kontingentsmengen nicht übersteigen, und zum anderen sind der Kommission nach Abschluss der Messe diese Gesamtmenge mitzuteilen.
- (5) Auf die Einfuhren von Waren in die Gemeinschaft, für die die zusätzlichen Kontingente eröffnet werden, sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 anzuwenden, die für die Einfuhr von Waren gelten, welche den in Anhang V zu dieser Verordnung aufgeführten Höchstmengen unterliegen, mit Ausnahme der Flexibilitätsbestimmungen.
- (6) Überdies ist den Anträgen auf Einfuhrgenehmigungen der auf der betreffenden Messe unterzeichnete und von

den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bescheinigte Kaufvertrag beizufügen.

- (7) Zur Verhinderung von Umgehungseinfuhren sollten Einfuhrgenehmigungen nur für Waren erteilt werden, die frühestens am 1. Januar 2003 in dem Lieferland, in dem sie ihren Ursprung haben, versandt werden.
- (8) Damit die Wirtschaftsbeteiligten so bald wie möglich von dieser Verordnung profitieren können, sollte diese am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT DIE FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zusätzlich zu den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 festgesetzten Einfuhrhöchstmengen werden für die im November 2002 in der Europäischen Gemeinschaft stattfindenden Handelsmessen die im Anhang aufgeführten Einfuhrkontingente für das Kontingentsjahr 2003 eröffnet.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannten zusätzlichen Kontingente können nur für die Waren, die von den Ausfuhrländern auf der betreffenden Messe ausgestellt wurden, und für die in Kaufverträgen vereinbarten Mengen in Anspruch genommen werden, für die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Messe stattfindet, eine Bescheinigung ausgestellt wurde.
- (2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Messe stattfindet, sorgen dafür, dass die Gesamtmenge in den bescheinigten Kaufverträgen die im Anhang festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission ab dem 1. Januar 2003 die Gesamtmenge in den auf der Messe geschlossenen bescheinigten Kaufverträgen mit. In dieser Mitteilung sind Lieferland und Kategorie anzugeben.

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 29.

Artikel 3

- (1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 unterliegen die Einführungen von Waren in die Gemeinschaft, für die zusätzliche Kontingente eröffnet wurden, den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93, die für Einführen von Waren gelten, welche den in Anhang V dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen unterliegen, mit Ausnahme der Flexibilitätsbestimmungen.
- (2) Einfuhrgenehmigungen werden nur gegen Vorlage einer Ausfuhrlizenz erteilt, bei der in Feld 9 die betreffende Messe

und das betreffende Jahr angegeben sind und der das Original des nach Artikel 2 bescheinigten Kaufvertrags beigefügt ist.

- (3) Einfuhrgenehmigungen sollten nur für Waren erteilt werden, die frühestens 30 Tage nach Ende der Messe, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2003, aus dem Drittland, in dem sie ihren Ursprung haben, in die Gemeinschaft versandt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2002

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ANHANG

ZUSÄTZLICHE KONTINGENTE FÜR DIE BERLINER MESSE

am 14./15. November 2002

(Die vollständige Beschreibung der Waren findet sich in Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 797/2002)

Kategorie	Einheit	Drittland (¹)	Höchstmenge
1	Tonnen	Pakistan	66
4	1 000 Stück	Belarus	4
	1 000 Stück	Indien	454
	1 000 Stück	Indonesien	212
	1 000 Stück	Malaysia	94
	1 000 Stück	Pakistan	225
	1 000 Stück	Vietnam	25
5	1 000 Stück	Belarus	4
	1 000 Stück	Indien	252
	1 000 Stück	Malaysia	42
	1 000 Stück	Pakistan	215
	1 000 Stück	Vietnam	20
6	1 000 Stück	Indien	118
	1 000 Stück	Indonesien	131
	1 000 Stück	Malaysia	92
	1 000 Stück	Vietnam	20
7	1 000 Stück	Indien	407
	1 000 Stück	Indonesien	98
	1 000 Stück	Vietnam	25
8	1 000 Stück	Belarus	4
	1 000 Stück	Indien	323
	1 000 Stück	Indonesien	518
	1 000 Stück	Malaysia	82
	1 000 Stück	Pakistan	158
	1 000 Stück	Vietnam	220
9	Tonnen	Pakistan	233
12	1 000 Paar	Belarus	4
15	1 000 Stück	Belarus	4
	1 000 Stück	Indien	124
	1 000 Stück	Vietnam	20
18	Tonnen	Vietnam	5
20	Tonnen	Belarus	2
	Tonnen	Indien	294
	Tonnen	Pakistan	149
21	1 000 Stück	Vietnam	30
26	1 000 Stück	Belarus	4
	1 000 Stück	Indien	383
27	1 000 Stück	Belarus	4
29	1 000 Stück	Indien	268
78	Tonnen	Vietnam	5
118	Tonnen	Belarus	2

(¹) Zusätzliche Kontingente sind unter der Bedingung eröffnet, dass der Handel mit Textilwaren mit den betreffenden Ländern im Jahr 2002 Gegenstand eines spezifischen konventionellen Regimes bleibt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1058/2002 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 2002

zur Bewilligung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 797/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten und durch den Beschluss 90/647/EWG des Rates genehmigten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren⁽³⁾, zuletzt geändert und verlängert durch das am 19. Mai 2000 paraphierte und durch den Beschluss 2000/787/EG des Rates genehmigte Abkommen in Form eines Briefwechsels⁽⁴⁾, können Übertragungen zwischen Kontingentsjahren vorgenommen werden.
- (2) Die Volksrepublik China übermittelte am 5. November 2001 einen Antrag auf Übertragungen zwischen Kontingentsjahren und weitere Anwendung der Flexibilitätsbestimmungen, und zwar auf Übertragung von Mengen aus den Höchstmengen des Jahres 2001 auf das Jahr 2002.
- (3) Die von der Volksrepublik China beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen nach Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten Ab-

kommen zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren wie auch nach Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.

- (4) Daher ist es angemessen, dem Antrag im Rahmen der verfügbaren Mengen stattzugeben.
- (5) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2002 werden die in dem Abkommen zwischen der EG und der Volksrepublik China festgelegten Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China innerhalb der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Mengen genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Sie gilt für das Kontingentsjahr 2002.

Brüssel, den 18. Juni 2002

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

(2) ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 29.

(3) ABl. L 352 vom 15.12.1990, S. 1.

(4) ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 13.

ANHANG

720 China — Berliner Messe					Anpassung			
Gr.	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2002	Menge nach vorheriger Anpassung	Menge	%	Flexibilität	Menge nach neuer Anpassung
IA	B2	kg	1 338 000	1 391 520	53 520	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2001	1 445 040
IA	B2A	kg	159 000	165 360	6 360	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2001	171 720
IA	B3	kg	196 000	203 840	7 840	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2001	211 680
IA	B3A	kg	27 000	28 080	1 080	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2001	29 160
IB	B4	Stück	2 061 000	2 205 270	82 440	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2001	2 287 710
IB	B5	Stück	705 000	754 350	28 200	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2001	782 550
IB	B6	Stück	1 689 000	1 807 230	67 560	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2001	1 874 790
IB	B7	Stück	302 000	259 060	12 080	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2001	271 140
IB	B8	Stück	992 000	801 126	39 680	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2001	840 806
IIA	B9	kg	294 000	320 460	11 760	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2001	332 220
IIA	B20/39	kg	372 000	405 480	14 880	4,0	Übertragung aus dem Jahr 2001	420 360

VERORDNUNG (EG) Nr. 1059/2002 DER KOMMISSION
vom 18. Juni 2002
zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 958/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 958/2002 der Kommission⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95⁽⁵⁾, müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 958/2002, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 11. Juni 2002 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2002

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.
⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.
⁽³⁾ ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 9.
⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.
⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo Expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i EUR/t
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise Ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε ευρώ ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices Expressed in EUR per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi Espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen Uitgedrukt in euro per ton
Estado-Membro	Produtos	Preço mínimo Expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat euroina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i euro per ton

Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben

Italia	— Quarti posteriori	1 552
Deutschland	— Hinterviertel	1 430
España	— Cuartos traseros	1 563
Österreich	— Hinterviertel	1 470
Nederland	— Achtervoeten	1 410

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 13. Juni 2002

über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm)

(2002/463/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten in den von den Artikeln 62 und 63 des Vertrags erfassten Bereichen gehört zu dem von der Gemeinschaft verfolgten Ziel, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen.
- (2) Die Gemeinsame Maßnahme 98/244/JI, am 19. März 1998 vom Rat auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrags zur Europäischen Union angenommen, zur Festlegung eines Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramms in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreitung der Außengrenzen (Odysseus-Programm) (³) ist nunmehr ausgelaufen, da die bewilligten Mittel im Jahre 2001 aufgebraucht worden sind.
- (3) Die Verantwortung für Kontrollen an den EU-Außen- grenzen wird nun umso wichtiger, da eine erhebliche Erweiterung der Union für den Zeitraum geplant ist, in dem die Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO) umgesetzt werden soll. ARGO sollte deshalb auch lediglich als ein bescheidener Vorläufer für umfassendere Maßnahmen in diesem Bereich betrachtet werden.
- (4) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) vom 15. und 16. Oktober 1999

hat die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament zur halbjährlichen Aktualisierung des Anzeigers der Fortschritte bei der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union (erstes Halbjahr 2001) ein ehrgeiziges Rechtsetzungsprogramm aufgestellt, das zu einem neuen Komplex von durch die Mitgliedstaaten anzuwendenden Gemeinschaftsregeln im Bereich Justiz und Inneres führen sollte.

- (5) Die Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts können durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Dienststellen sowie zwischen diesen und der Kommission vereinheitlicht werden.
- (6) Derartige Ergebnisse können nicht durch Einzelmaßnahmen der Verwaltungen erzielt werden. Deshalb ist ein Gemeinschaftsrahmen notwendig, um das gegenseitige Verständnis zwischen den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen zu fördern, ihre Vorgehensweise bei der Anwendung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts zu verbessern und die vorrangigen Bereiche für die notwendige Verwaltungszusammenarbeit abzugrenzen.
- (7) In der gesamten Gemeinschaft ist ein hoher Ausbildungsstand gleichmäßiger Qualität erforderlich, um den Erfolg dieses Aktionsprogramms zu sichern, wobei die Erfahrungen mit dem Odysseus-Programm zu nutzen sind.
- (8) Die Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms ist eines der wirksamsten Mittel, um diese Ziele zu erreichen, und wird der Kommission eine Grundlage für die Beurteilung der Frage bieten, ob die Errichtung einer gemeinsamen Ausbildungsstätte geeignet wäre, die Ausbildung der Bediensteten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts zu verbessern.

(¹) ABl. C 25 E vom 29.1.2002, S. 526.

(²) Stellungnahme vom 9. April 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(³) ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 2.

- (9) Die für die Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (10) Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms werden ergänzend zu den aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten anderen Kooperations- und Ausbildungmaßnahmen durchgeführt und mit ihnen koordiniert.
- (11) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich dieser Mitgliedstaat nicht an der Annahme dieser Entscheidung; die Entscheidung ist daher für Dänemark weder verbindlich noch ihm gegenüber anwendbar.
- (12) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 29. Januar 2002 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Entscheidung beteiligen möchte.
- (13) Nach Artikel 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Entscheidung. Unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls gilt diese Entscheidung daher nicht für Irland.
- (14) In diese Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltverfahrens⁽²⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne dass dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltbehörde berührt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Inhalt und Geltungsdauer

Mit dieser Entscheidung wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft — nachstehend „ARGO-Programm“ genannt — zur Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen aufgestellt, die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zur Anwendung des auf den Artikeln 62, 63 und 66 des Vertrags beruhenden Gemeinschaftsrechts ergriffen werden.

Das ARGO-Programm gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Entscheidung bedeuten „einzelstaatliche Dienststellen“ die Verwaltungs- oder Justizbehörden der Mitgliedstaaten oder sonstige Stellen, die von diesen Behörden mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts beauftragt wurden, das auf den Artikeln 62 und 63 des Vertrags und — hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen in den von jenen Artikeln erfassten Bereichen — auf Artikel 66 des Vertrags beruht.

Artikel 3

Allgemeine Ziele

Das ARGO-Programm trägt dazu bei, folgende Ziele zu verwirklichen:

- a) die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Dienststellen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf die Zusammenlegung der Ressourcen sowie auf koordinierte und einheitliche Verfahrensweisen zu richten ist;
- b) die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu fördern, um so die Entscheidungen der einzelstaatlichen Dienststellen aller Mitgliedstaaten zu harmonisieren, so dass Störungen vermieden werden, die den schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gefährden könnten;
- c) die gesamte Leistungsfähigkeit der einzelstaatlichen Dienststellen bei der Ausführung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinschaftsregeln zu verbessern;
- d) zu gewährleisten, dass bei der Organisation der einzelstaatlichen Dienststellen, die an der Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen mitwirken, die Gemeinschaftsdimension gebührend berücksichtigt wird;
- e) die Transparenz der Maßnahmen der einzelstaatlichen Dienststellen dadurch zu fördern, dass die Beziehungen zwischen ihnen und den betroffenen nationalen und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen gestärkt werden.

KAPITEL II

VON ARGO ERFASSTE TÄTIGKEITEN

Artikel 4

Maßnahmen im Bereich der Außengrenzen

Um die in Artikel 3 genannten Ziele zu erreichen, werden mit dem ARGO-Programm die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Außengrenzen unterstützt, die Folgendes bezoigen:

- a) sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Grenzkontrollen unter Beachtung der im Gemeinschaftsrecht verankerten gemeinsamen Grundsätze und Anwendungsbestimmungen durchführen;
- b) an den Außengrenzen ein gleichwertiges Schutz- und Überwachungsniveau zu gewährleisten;
- c) die Wirksamkeit der Kontrollen an den Grenzübergängen und die Überwachung zwischen den Grenzübergängen zu verstärken.

Artikel 5

Maßnahmen im Visumbereich

Um die in Artikel 3 genannten Ziele zu erreichen, werden mit dem ARGO-Programm die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Visumbereich unterstützt, die Folgendes bezwecken:

- a) sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Visa unter Beachtung der im Gemeinschaftsrecht verankerten gemeinsamen Grundsätze und Anwendungsbestimmungen ausstellen;
- b) bei der Ausstellung von Visa ein gleichwertiges Kontroll- und Sicherheitsniveau zu gewährleisten;
- c) die Harmonisierung bei der Prüfung von Visumanträgen und insbesondere der Unterlagen betreffend Reisezweck, Unterhaltsmittel und Unterkunft zu fördern;
- d) die Harmonisierung der Ausnahmeregelungen der Mitgliedstaaten für bestimmte Gruppen von Antragstellern zu fördern, um die Kontrollen an den Außengrenzen und den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern;
- e) die konsularische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten allgemein zu verstärken.

Artikel 6

Maßnahmen im Asylbereich

Um die in Artikel 3 genannten Ziele zu erreichen, werden mit dem ARGO-Programm die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Asylbereich unterstützt, die Folgendes bezwecken:

- a) zur Errichtung und zum Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems dadurch beizutragen, dass Maßnahmen und Normen gefördert werden, die zu einem gemeinsamen Asylverfahren und einem einheitlichen Asylbewerberstatus für die gesamte Gemeinschaft führen;
- b) die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staats zu erleichtern;
- c) die Annäherung der Regeln für die Zuerkennung und den Inhalt des Flüchtlingsstatus zu unterstützen; ergänzend dazu sind Maßnahmen im Zusammenhang mit subsidiären Schutzformen einzuführen, die jedem Schutzbedürftigen einen angemessenen Status sichern;
- d) die Wirksamkeit und die Gerechtigkeit des Asylverfahrens zu verstärken und zunehmende Übereinstimmung der Entscheidungen über Asylanträge herbeizuführen;
- e) Unterbringungs- und Einreiseerleichterungen sowie legale Mittel für die Aufnahme durch die Mitgliedstaaten aus humanitären Gründen zu entwickeln.

Artikel 7

Maßnahmen im Bereich der Einwanderung

Um die in Artikel 3 genannten Ziele zu erreichen, werden mit dem ARGO-Programm die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Einwanderung unterstützt, die Folgendes bezwecken:

- a) sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen in Übereinstimmung mit den im Gemeinschaftsrecht verankerten Grundsätzen und Anwendungsbestimmungen erteilen;

- b) die Kenntnis der Regeln für Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für Angehörige dritter Länder zu fördern;
- c) die Prüfung der Auswirkungen der Einwanderungspolitik der Gemeinschaft und deren Wahrnehmung in den Heimatländern der Einwanderer zu fördern;
- d) eine wirksame, einheitliche Anwendung der gemeinsamen Regeln und Politiken auf illegale Migration und Einwanderung zu gewährleisten und gleichzeitig einen ausreichenden Zugang zu internationalem Schutz zu wahren;
- e) die Zusammenarbeit im Bereich der Rückführung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen ohne Aufenthaltsberechtigung sowie von abgelehnten Asylbewerbern einschließlich der Durchreise durch andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu verbessern;
- f) die Bekämpfung der Schlepperkriminalität und die Prävention illegaler Zuwanderungsströme zu verstärken.

Artikel 8

Maßnahmenarten

Um die in Artikel 3 genannten Ziele zu erreichen und die in den Artikeln 4, 5, 6 bzw. 7 genannten Maßnahmen durchzuführen, werden mit dem ARGO-Programm folgende Arten von Maßnahmen unterstützt:

- a) Ausbildungsmaßnahmen, besonders auch Ausarbeitung harmonisierter Ausbildungspläne und gemeinsamer Grundausbildungsprogramme für die einzelstaatlichen Dienststellen und ergänzende Maßnahmen mit dem Ziel, den einzelstaatlichen Dienststellen den Zugang zu den in anderen Mitgliedstaaten entwickelten optimalen Arbeitsverfahren und -techniken zu ermöglichen;
- b) Personalaustausch, wobei sicherzustellen ist, dass das abgeordnete Personal effektiv an der Arbeit der einzelstaatlichen Gastdienststellen teilnimmt;
- c) Maßnahmen zur Förderung sowohl der informatisierten Aktenbearbeitung und Verfahrensweise einschließlich des Einsatzes der neuesten Techniken für den elektronischen Datenaustausch als auch der Sammlung, Analyse, Verteilung und Auswertung von Informationen unter weitestgehendem Einsatz der Informationstechnologie, vor allem die Einrichtung von Informationsstellen und Websites;
- d) Bewertung der Auswirkungen der auf den Artikeln 62 und 63 des Vertrags beruhenden gemeinsamen Regeln und Verfahren;
- e) Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung optimaler Verfahrensweisen im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsverfahren und Ausrüstung, die Vereinfachung der Verfahren und die Verkürzung der Fristen;
- f) operative Maßnahmen, darunter etwa die Einrichtung gemeinsamer operativer Zentren und Bildung entsprechender Teams, die aus Personal aus zwei oder mehreren Mitgliedstaaten bestehen;
- g) Untersuchungen, Forschungsarbeiten, Konferenzen und Seminare mit Bediensteten der Mitgliedstaaten und der Kommission und gegebenenfalls Personal der zuständigen nationalen und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen;

- h) Verfahren zur Anhörung und Heranziehung der zuständigen nationalen und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen;
- i) Tätigkeiten der Mitgliedstaaten in dritten Ländern, insbesondere Informationsaufenthalte in Herkunfts- und Durchreiselandern;
- j) Bekämpfung von Urkundendelikten.

Artikel 9

Besondere Maßnahmen

Andere Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Dienststellen in politischen Bereichen, die unter die Artikel 62 und 63 des Vertrags fallen, insbesondere gemeinsame Sofortmaßnahmen von begrenzter Tragweite und Dauer, die sich aus Situationen ergeben, die eine unmittelbare Reaktion erfordern, können ebenfalls in das ARGO-Programm aufgenommen werden. In dem in Artikel 12 genannten jährlichen Arbeitsprogramm wird der Rahmen für die Finanzierung dieser besonderen Maßnahmen einschließlich der Ziele und Bewertungskriterien festgelegt.

KAPITEL III

FINANZBESTIMMUNGEN, VERWALTUNG UND ÜBERWACHUNG

Artikel 10

Förderungswürdigkeit

- (1) Um nach dem ARGO-Programm mitfinanziert werden zu können, müssen die in Artikel 8 genannten und von der Dienststelle eines Mitgliedstaats vorgeschlagenen Maßnahmen
 - a) durchgeführt werden unter Beteiligung von
 - mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten oder
 - einem anderen Mitgliedstaat und einem Bewerberland, wenn das Ziel die Vorbereitung auf dessen Beitritt ist, oder
 - einem anderen Mitgliedstaat und einem Drittland, wenn dies für den Zweck der vorgeschlagenen Maßnahme von Nutzen ist;
 - b) eines der in Artikel 3 genannten allgemeinen Ziele verfolgen und
 - c) der Durchführung der Maßnahmen dienen, die in einem der in den Artikeln 4, 5, 6 bzw. 7 genannten Politikbereiche getroffen werden.
- (2) An den in Artikel 8 genannten Maßnahmen können sich Angehörige der einzelstaatlichen Dienststellen von Mitgliedstaaten, für die diese Entscheidung nicht verbindlich ist, beteiligen.
- (3) Mit den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Verwaltungszusammenarbeit gemäß den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen gefördert und erleichtert und werden die Maßnahmen, die in einem der in den Artikeln 4, 5, 6 bzw. 7 genannten Politikbereiche getroffen werden, unterstützt.

Artikel 11

Finanzierung

- (1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Umsetzung des ARGO-Programms beträgt 25 Millionen EUR.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(3) Der Jahresbetrag wird in einem ausgewogenen Verhältnis auf die Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 1 einerseits und die Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 3 andererseits aufgeteilt.

(4) Die Mitfinanzierung einer in Artikel 10 Absatz 1 genannten Maßnahme des ARGO-Programms schließt eine Finanzierung durch ein anderes aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften unterstütztes Programm aus.

(5) Die Finanzierungsbeschlüsse betreffend die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Maßnahmen unterliegen Zuschussvereinbarungen zwischen der Kommission und den die Maßnahmen vorschlagenden einzelstaatlichen Dienststellen. Die entsprechenden Finanzierungsbeschlüsse und -verträge unterliegen der Finanzkontrolle durch die Kommission und der Prüfung durch den Rechnungshof.

(6) Der Anteil der finanziellen Unterstützung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften für die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Maßnahmen darf im Allgemeinen 60 % der Kosten der Maßnahme nicht übersteigen. Jedoch kann dieser Anteil in Ausnahmefällen bis auf 80 % erhöht werden.

Artikel 12

Durchführung

- (1) Die Kommission ist gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Durchführung des ARGO-Programms verantwortlich.
- (2) Die Kommission verwaltet das ARGO-Programm in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung.
- (3) Zur Durchführung des ARGO-Programms wird die Kommission im Rahmen der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 3 wie folgt tätig:
 - a) Sie erstellt ein jährliches Arbeitsprogramm mit spezifischen Zielen, thematischen Prioritäten, einer Beschreibung der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Maßnahmen, die sie ergriffen will, und gegebenenfalls einer Liste weiterer Maßnahmen;
 - b) sie bewertet die von den einzelstaatlichen Dienststellen vorgeschlagenen Maßnahmen und trifft eine Auswahl.
- (4) Das jährliche Arbeitsprogramm, die besonderen Maßnahmen im Sinne des Artikels 9 und die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen. Die Liste der ausgewählten Maßnahmen wird nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren angenommen.
- (5) Anhand folgender Kriterien werden die von den einzelstaatlichen Dienststellen vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission bewertet und ausgewählt:
 - a) Übereinstimmung mit dem jährlichen Arbeitsprogramm, den allgemeinen Zielen gemäß Artikel 3 und den Maßnahmen in dem jeweiligen Politikbereich gemäß den Artikeln 4, 5, 6 bzw. 7;
 - b) europäische Dimension der vorgeschlagenen Maßnahme und/oder Öffnung für die Beteiligung der Bewerberländer;
 - c) Vereinbarkeit mit den im Rahmen der politischen Prioritäten der Gemeinschaft geplanten oder durchgeführten Arbeiten in den von den Artikeln 62 und 63 des Vertrags erfassten Bereichen;

- d) Ergänzung zu früheren, derzeitigen oder künftigen Maßnahmen der Verwaltungszusammenarbeit;
- e) Fähigkeit der einzelstaatlichen Dienststellen zur Durchführung der geplanten Maßnahme;
- f) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme im Hinblick auf Konzeption, Organisation, Präsentation und erwartete Resultate;
- g) Höhe der nach dem ARGO-Programm beantragten Unterstützung und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die erwarteten Ergebnisse;
- h) Folgen der erwarteten Ergebnisse für die allgemeinen Ziele gemäß Artikel 3 und die Maßnahmen in dem jeweiligen Politikbereich gemäß den Artikeln 4, 5, 6 bzw. 7.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss, dem „ARGO-Ausschuss“, unterstützt.
 - (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.
- Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.
 - (4) Der ARGO-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (5) Die Kommission kann Vertreter der Bewerberländer nach der Sitzung des ARGO-Ausschusses zu Informationsitzungen einladen.

Artikel 14

Überwachung und Bewertung

(1) Die Durchführung des ARGO-Programms wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten laufend überwacht und bewertet.

(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr Bericht über die Durchführung des ARGO-Programms.

In dem Bericht werden alle erzielten Fortschritte geprüft; ihm werden gegebenenfalls Vorschläge für die einheitliche Anwendung des auf den Artikeln 62 und 63 des Vertrags beruhenden Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten beigefügt. Die Kommission unterbreitet ihren ersten Bericht spätestens am 31. Dezember 2003 und ihren Schlussbericht spätestens am 31. Dezember 2007.

Artikel 15

Geltung

Diese Entscheidung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 16

Adressaten

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RAJOY BREY

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 13. Juni 2002

zur Änderung der Entscheidung 97/222/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen, hinsichtlich von Argentinien, Chile und Uruguay

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2100)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/464/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 (²), insbesondere auf Artikel 21a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 97/222/EG der Kommission (³), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/184/EG (⁴), enthält das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen.
- (2) Die Maul- und Klauenseuchesituation in den argentinischen Provinzen Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego hat sich gebessert, und mit der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission (⁵), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/338/EG (⁶), ist die Einfuhr von nicht entbeintem Schaf-, Ziegen- und Rindfleisch von Tieren aus diesen Provinzen genehmigt worden.
- (3) Das in der Entscheidung 97/222/EG enthaltene Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen, muss auf den neuesten Stand gebracht werden, um die jeweiligen regionalisierten Gebiete in Argentinien darin aufzunehmen sowie der gesundheitlichen Lage in Argentinien, Chile

und Uruguay Rechnung zu tragen und so den Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr von frischem Fleisch zu entsprechen, die für die verschiedenen Behandlungskategorien der Fleischerzeugnisse von Bedeutung sind. Die Entscheidung 97/222/EG ist entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Teil I des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG wird durch Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.
- (2) Teil II des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG wird durch Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

(²) ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

(³) ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 39.

(⁴) ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 61.

(⁵) ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

(⁶) ABl. L 116 vom 3.5.2002, S. 60.

ANHANG I

„TEIL I

Beschreibung der regionalisierten Gebiete der in den Teilen II und III aufgelisteten Länder

Land	Gebiet		Gebietsbeschreibung
	Code	Version	
Argentinien	AR-1	01/2002	Gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EG (¹) (letztgültige Fassung)
	AR-3	01/2002	Gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EG (letztgültige Fassung)
Bulgarien	BG		Ganzes Land
	BG-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (²) (letztgültige Fassung)
	BG-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	BG-3	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
Brasilien	BR		Ganzes Land
	BR-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 94/984/EG (³) (letztgültige Fassung)
Tschechische Republik	CZ		Ganzes Land
	CZ-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	CZ-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
Bundesrepublik Jugoslawien	YU		Ganzes Land
	YU-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	YU-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
Malaysia	MY		Ganzes Land
	MY-1	95/1	Nur die malaysische Halbinsel (Westmalaysia)

(¹) ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

(²) ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 16.

(³) ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.“

ANHANG II

„TEIL II

Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen Fleischerzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

ISO-Code	Herkunftsland/Teil des Herkunftslands	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus-schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhufer	1. Hausge-flügel 2. Zuchtfedewild	Hauskanin-chen und Zuchtlepo-riden	Jagdschalen-wild (ausgenommen Schwarzwild)	Schwarzwild	Wildlebende Einhufer	Wildlebende Leporiden (Kaninchen/Hasen)	Federwild	Wildlebende Landsäugetiere (ausgenommen Huftiere, Einhufer und Leporiden)
AR	Argentinien AR-1 (¹)	C	C	C	A	A	A	C	C	—	A	D	—
	Argentinien AR-3 (¹)	A (⁴)	A (⁴)	C	A	A	A	C	C	—	A	D	—
AU	Australien	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	A
BG	Bulgarien BG	D	D	D	A	D	A	D	D	—	A	D	—
	Bulgarien BG-1	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	D	—
	Bulgarien BG-2	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	D	—
	Bulgarien BG-3	D	D	D	A	D	A	D	D	—	A	D	—
BH	Bahrain	B	B	B	B	—	A	C	C	—	A	—	—
BR	Brasilien	C	C	C	A	D	A	C	C	—	A	D	—
	Brasilien BR-1	C	C	C	A	A	A	C	C	—	A	A	—
BW	Botsuana	B	B	B	B	—	A	B	B	A	A	—	—
BY	Belarus	C	C	C	B	—	A	C	C	—	A	—	—
CA	Kanada	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	A
CH	Schweiz	A	A	A	A	A	A	A	D	—	A	A	—
CL	Chile	A	A	A	A	A	A	B	B	—	A	A	—
CN	Volksrepublik China	B	B	B	B	B	A	B	B	—	A	B	—
CO	Kolumbien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—

ISO-Code	Herkunftsland/Teil des Herkunftslands	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Hausschweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhufer	1. Hausgeflügel 2. Zuchtfedervil	Hauskaninchen und Zuchtleporiden	Jagdschalenwild (ausgenommen Schwarzwild)	Schwarzwild	Wildlebende Einhufer	Wildlebende Leporiden (Kaninchen/Hasen)	Federwild	Wildlebende Landsäugetiere (ausgenommen Huftiere, Einhufer und Leporiden)
CY	Zypern	C	C	C	A	A	A	C	C	—	A	A	—
CZ	Tschechische Republik CZ	A	A	A	A	A	A	A	D	—	A	A	—
	Tschechische Republik CZ-1	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	—
	Tschechische Republik CZ-2	A	A	A	A	A	A	A	D	—	A	A	—
EE	Estland	C	C	C	A	—	A	C	C	—	A	—	A
ET	Äthiopien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
GL	Grönland	—	—	—	—	—	A	—	—	—	A	A	A
HK	Hongkong	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	—	—
HR	Kroatien	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	—
HU	Ungarn	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	—
IL	Israel	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	D	—
IN	Indien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
IS	Island	B	B	B	A	—	A	B	B	—	A	—	—
KE	Kenia	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
KR	Republik Korea	—	—	—	—	D	A	—	—	—	A	D	—
LT	Litauen	C	C	C	A	D	A	C	C	—	A	D	A
LV	Lettland	C	C	C	A	D	A	C	C	—	A	—	A
MA	Marokko	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
MG	Madagaskar	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	D	—

ISO-Code	Herkunftsland/Teil des Herkunftslands	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Hausschweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhufer	1. Hausgeflügel 2. Zuchtfederwild	Hauskaninchen und Zuchtleporiden	Jagdschalenwild (ausgenommen Schwarzwild)	Schwarzwild	Wildlebende Einhufer	Wildlebende Leporiden (Kaninchen/Hasen)	Federwild	Wildlebende Landsäugetiere (ausgenommen Huftiere, Einhufer und Leporiden)	
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	A	A	B	A	—	A	B	B	—	A	—	—	—
MT	Malta	—	—	—	—	A	A	—	—	—	A	—	—	—
MU	Mauritius	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—	—
MX	Mexiko	A	D	D	A	D	A	D	D	—	A	D	—	—
MY	Malaysia MY	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Malaysia MY-1	—	—	—	—	D	A	—	—	—	A	D	—	—
NA	Namibia (¹)	B	B	B	B	D	A	B	B	A	A	D	—	—
NZ	Neuseeland	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	A	—
PL	Polen	A	A	A (²) D (³)	A	A	A	A	D	—	A	A	—	—
PY	Paraguay	C	C	C	B	—	A	C	C	—	A	—	—	—
RO	Rumänien	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	A	—
RU	Russland	C	C	C	B	—	A	C	C	—	A	—	—	A
SG	Singapur	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	—	—	—
SI	Slowenien	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	D	—	—
SK	Slowakische Republik	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	—	—
SZ	Swasiland	B	B	B	B	—	A	B	B	A	A	—	—	—
TH	Thailand	B	B	B	B	A	A	B	B	—	A	D	—	—
TN	Tunesien	C	C	B	B	A	A	B	B	—	A	D	—	—

ISO-Code	Herkunftsland/Teil des Herkunftslands	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Hausschweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhufer	1. Hausgeflügel 2. Zuchtfederwild	Hauskaninchen und Zuchtleporiden	Jagdschalenwild (ausgenommen Schwarzwild)	Schwarzwild	Wildlebende Einhufer	Wildlebende Leporiden (Kaninchen/Hasen)	Federwild	Wildlebende Landsäugetiere (ausgenommen Huftiere, Einhufer und Leporiden)
TR	Türkei	—	—	—	—	D	A	—	—	—	A	D	—
UA	Ukraine	—	—	—	—	—	A	—	—	—	A	—	—
US	Vereinigte Staaten von Amerika	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	—
UY	Uruguay	C	C	B	A	D	A	—	—	—	A	D	—
YU	Bundesrepublik Jugoslawien YU	D	D	D	A	D	A	C	C	—	A	—	—
	Bundesrepublik Jugoslawien YU-1	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	—	—
	Bundesrepublik Jugoslawien YU-2	D	D	D	A	D	A	C	C	—	A	—	—
ZA	Südafrika (¹)	C	C	C	A	D	A	C	C	A	A	D	—
ZW	Simbabwe (¹)	C	C	B	A	D	A	B	B	—	A	D	—

(¹) Siehe Teil III für Behandlungsmindestanforderungen für pasteurisierte Fleischerzeugnisse und Trockenfleisch (Biltong).

(²) Im Fall von Fleisch polnischer Ursprungs für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Hausschweinen gemäß der Entscheidung 98/371/EG in der Fassung der Entscheidung 2001/849/EG.

(³) Für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Zuchtschalenwild (Schweinen).

(⁴) Für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von nach dem 1. März 2002 geschlachteten Tieren.“